

Individuell gefertigte Formgebungshilfe neben GOZ 2060, 2080, 2100, 2120

Die Leistungsbeschreibung von z.B. GOZ 2100 lautet wie folgt:

„Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts“

Eine individuell gefertigten Formgebungshilfe und deren Fixierung ist also nicht Bestandteil der Leistungen nach GOZ 2060, 2080, 2100 oder auch 2120.

Eine individuell gefertigten Formgebungshilfe und deren Fixierung stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

So ist z.B. der Ansatz GOZ 2270a für „Individuell gefertigten Formgebungshilfe und deren Fixierung“ unstrittig angemessen und nicht zu beanstanden. Die berechnete Leistung ist also vertragsgemäß zu erstatten. Es handelt sich um eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern